

Amtliche Mitteilungen

Datum 1. Oktober 2021

Nr. 64/2021

Inhalt:

**Statut
der gemeinsamen
zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (ZWE)
Digitale Medizin und Versorgungsforschung im
ländlichen Raum - Interdisciplinary Center for Digital
Medicine and Health Services Research in Rural Areas
(INDIRA)
der
Universität Siegen
und
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Vom 15. September 2021

**Statut
der gemeinsamen
zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (ZWE)
Digitale Medizin und Versorgungsforschung im länd-
lichen Raum - Interdisciplinary Center for Digital Me-
dicine and Health Services Research in Rural Areas
(INDIRA)**

**der
Universität Siegen**

und

**der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn**

Vom 15. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 – Stellung innerhalb der Universitäten
- § 2 – Ziele der gemeinsamen ZWE
- § 3 – Organe, beratende Koordinationsgremien und Organisationseinheiten
- § 4 – Mitgliedschaft
- § 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 – Mitgliederversammlung
- § 7 – Vorstand
- § 8 – Sprecherinnen und Sprecher
- § 9 – Kollegium Lehre
- § 10 – Kollegium Forschung
- § 11 – Steuerungsgruppe Praxen-Netzwerk
- § 12 – Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)
- § 13 – Geschäftsstelle
- § 14 – Außenstelle des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät
- § 15 – Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
- § 16 – Interne Mittelverteilung
- § 17 – Interne Qualitätssicherung
- § 18 – Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Präambel

Das Rektorat der Universität Siegen und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verabschieden im Benehmen mit der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, nach Abstimmung mit dem Universitätsklinikum Bonn (UKB), dem Kreisklinikum Siegen GmbH, der Diakonie in Südwestfalen gGmbH, dem St. Marien-Krankenhaus Siegen in Trägerschaft der Marien Gesellschaft gGmbH, der DRK Kinderklinik Siegen gGmbH das folgende Statut für die gemeinsame zentrale wissenschaftliche Einrichtung (ZWE):

§ 1

Stellung innerhalb der Universitäten

Digitale Medizin und Versorgungsforschung - Interdisciplinary Center for Digital Medicine and Health Services Research in Rural Areas (INDIRA) ist eine gemeinsame zentrale, den Rektoren der Universität Siegen und der Universität Bonn unterstellte, wissenschaftliche Einrichtung im Sinne der §§ 29, 77 HG, die von der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen und der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn mitgetragen wird. An der gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung sind als Kooperationspartner das Universitätsklinikum Bonn (UKB), das Kreisklinikum Siegen GmbH, die Diakonie in Südwestfalen gGmbH, das St. Marien-Krankenhaus Siegen in Trägerschaft der Marien Gesellschaft gGmbH sowie die DRK Kinderklinik Siegen gGmbH beteiligt.

§ 2

Ziele der gemeinsamen ZWE

Die gemeinsame ZWE dient dem Zweck, gemeinsame und interdisziplinäre Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Digitalen Medizin und der Versorgungsforschung durchzuführen, insbesondere neue Ansätze in Lehre und Forschung zu entwickeln und zu erproben, um die gesundheitliche Versorgung in der Fläche auch in Zukunft sicherstellen zu können. Eine alternde Bevölkerung und Lücken in der hausärztlichen und pflegerischen Versorgung vor Ort sind zentrale Herausforderungen in den meisten ländlichen Regionen. Die Primärversorgung in der Fläche wird schwächer, während sich die spezialisierte Medizin in urbanen Zentren konzentriert. Die Digitalisierung bietet jedoch enorme Chancen, die Versorgung in der Fläche sicherzustellen, einschließlich spezialisierter Medizin. Mit Hilfe digitaler Technologie und telemedizinischer Konzepte können Sektoren und Professionen besser vernetzt, die Hausärztinnen und Hausärzte entlastet und die in Zentren konzentrierte Spezialmedizin besser an die Fläche angeschlossen werden. Das stärkt auch die Prävention und Langzeitversorgung, die im Vergleich zur Akutbehandlung in Deutschland schwächer entwickelt ist. In ländlichen Regionen leben zu einem großen Teil ältere Menschen. Deren Selbstständigkeit zu fördern und multi-morbide ältere Patientinnen und Patienten besser und ggf. auch kostengünstiger zu versorgen, ist eine große Herausforderung auch an Lehre und Forschung. Der so genannte „Klebe-Effekt“ über die Landarztquote, Stipendien sowie eine versorgungsnaher Ausbildung wird für die Sicherstellung der Versorgung in ländlichen Regionen nicht ausreichen. Daher müssen innovative Versorgungsmodelle schneller in die Regelversorgung übertragen werden. Klinische Forschung und Versorgungsforschung müssen außerdem besser verzahnt werden, um Qualität, Patientenorientierung und wirtschaftliche Effizienz verbessern zu können.

Die Mitglieder der gemeinsamen ZWE möchten einen eigenen Beitrag dazu leisten, dass die Digitalisierung zu einer besseren Vernetzung in der Versorgung der Fläche führt und die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten besser berücksichtigt. Sie verfolgen das Ziel, Studierende des Studiengangs Humanmedizin der Universität Bonn und der medizinischen Studiengänge der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen an typische Versorgungssituationen in einer ländlichen Region und die damit einhergehenden Herausforderungen an eine digitalisierte Versorgung heranzuführen.

Im Vordergrund stehen dabei folgende Annahmen:

1. Digitale Gesundheitsversorgung muss patientengetrieben sein. Der wissenschaftliche Ansatz der gemeinsamen ZWE setzt bei den Bedürfnissen und Bedarfen von Patientinnen und Patienten und behandelnden Gesundheitsberufen an, insbesondere in ländlichen Regionen. Der Nutzen digitaler Gesundheitsversorgung ist bislang kaum validiert worden, was der Sachverständigenrat für die Begutachtung im Gesundheitswesen mehrfach moniert hat. In Lehre und Forschung der gemeinsamen ZWE ist dieses Ziel integral verankert.

2. Digitale Gesundheitsversorgung muss sozial eingebettet werden und darf nicht primär technikgetrieben sein. Aneignung, Akzeptanz, Kommunikation sowie soziale Unterstützung und Qualifizierung ist für Patientinnen und Patienten, Angehörige und Gesundheitsberufe wichtig. Digitalisierung kann im negativen Fall zu einem einseitig biomedizinisch geprägten Blick auf Krankheiten führen, der die positive Wirkung von sozialen Beziehungen und Kommunikation für Gesundheit außer Acht lässt. Um dem vorzubeugen, bauen die Mitglieder der gemeinsamen ZWE eine interdisziplinäre Begleitforschung auf.
3. Digitale Gesundheitsversorgung braucht bessere Zusammenarbeit. Technologien und Versorgungskonzepte müssen interdisziplinär entwickelt werden, um die Bedürfnisse und Fähigkeiten der unterschiedlichen Beteiligten zu berücksichtigen. Die im Aufbau befindliche Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen befähigt zukünftige Absolventinnen und Absolventen daher, verschiedene disziplinäre „Sprachen“ zu sprechen und Patientenbedürfnisse zu verstehen, in Verknüpfung mit der Humanmedizin.
4. Digitale Gesundheitsversorgung muss nah an der Versorgungsrealität entwickelt und erprobt werden. Wenn vor allem die Primärversorgung in der Fläche verbessert werden soll, braucht es in Lehre und Forschung eine Vernetzung mit erfahrenen Grundversorgern. Diese Vernetzung erfolgt über die Kooperation der Siegener Kliniken und Praxen der Region mit der Universitätsmedizin Bonn, der Universität Siegen und dem Universitätsklinikum Bonn. Von diesem Ansatz soll die Ausbildung von Medizinstudierenden und Studierenden medizinnaher Studiengänge insgesamt profitieren.

In diesem Rahmen dient die gemeinsame ZWE auch der besonderen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Organe, beratende Koordinationsgremien und Organisationseinheiten

- (1) Organe der gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung sind:
 1. die Mitgliederversammlung (Meeting of Members) - § 6
 2. der Vorstand (Executive Board) - § 7
 3. die Sprecherinnen und Sprecher (Spokesperson) - § 8
- (2) Beratende Koordinationsgremien sind:
 - a) das Kollegium Lehre - § 9
 - b) das Kollegium Forschung - § 10
 - c) die Steuerungsgruppe Praxen Netzwerk - § 11
- (3) Die gemeinsame ZWE hat als weitere Organisationseinheiten
 - a) eine Geschäftsstelle - § 13
 - b) eine Außenstelle des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät auf dem Universitätsgelände der Universität Siegen (§ 14)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied in der gemeinsamen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung kann jede Person werden, die im Forschungsgebiet der gemeinsamen ZWE die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, Mitglied der Universität Siegen, der Universität Bonn oder einer der an der gemeinsamen ZWE beteiligten Kliniken ist.
- (2) Darüber hinaus kann weiteren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen ohne Mitglied der Universität Siegen oder der Universität Bonn zu sein, aber Beschäftigte einer mit den Universitäten kooperierenden Forschungseinrichtung sind, auf Basis einer Kooperationsvereinbarung der beiden Universitäten mit dieser Forschungseinrichtung der Status eines stimmberechtigten Mitglieds eingeräumt werden.

- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne des Absatz 1, die nicht Mitglied der Universität Siegen oder der Universität Bonn sind, sowie Promovierende der Universität Siegen oder der Universität Bonn, die noch nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, kann der Status nichtstimmberechtigter Mitglieder verliehen werden.
- (4) Die kaufmännischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Siegener Kliniken sind geborene Mitglieder der gemeinsamen ZWE.
- (5) Neue Mitglieder können auf Antrag in die gemeinsame ZWE aufgenommen werden.
- (6) Über die Aufnahme auf Antrag sowie den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Mitgliedschaft in der gemeinsamen ZWE endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber den Sprecherinnen und Sprechern,
 - wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstands seinen Pflichten nach § 5 dieses Statuts nicht nachkommt,
 - durch Verlust der Mitgliedschaft in der Universität Siegen oder der Universität Bonn oder einer an der gemeinsamen ZWE beteiligten Kliniken oder Forschungseinrichtungen [z.B. Ortswechsel, Pensionierung, Eintritt in den Ruhestand, o.Ä.].

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der gemeinsamen ZWE können dem Vorstand Vorschläge für Forschungsvorhaben vorlegen, die als Projekt innerhalb der gemeinsamen ZWE durchgeführt bzw. von ihr unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Verfügbarkeit die zu der gemeinsamen ZWE gehörenden Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 16 dieses Statuts festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 dieses Statuts sowie an der Verwaltung der gemeinsamen ZWE nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der gemeinsamen ZWE zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt hat jedes Mitglied die Verpflichtung, einen Abschlussbericht über die in der gemeinsamen ZWE erbrachten und geförderten Arbeiten innerhalb von zwei Monaten vorzulegen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen durch die Sprecherinnen und Sprecher des Vorstands schriftlich einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Antrag muss einen begründeten Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherinnen und Sprecher (§ 8) führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.
- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher können Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands,
 - Vorbereitung eines den Rektoren zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwurfs einer Änderung des Statuts,
 - Stellungnahme zum Finanzierungsplan der gemeinsamen ZWE,

- Information über die Finanzierungsanträge, die über die Rektorate der Universität Siegen und der Universität Bonn im vergangenen Jahr gestellt wurden (z. B. bei der Stiftung),
 - Anregung zur Auflösung der gemeinsamen ZWE.
- (6) Über die Wahl des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen), wobei mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. § 15 Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann die vier gewählten Mitglieder des Vorstands dadurch abwählen, dass sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder entsprechende Nachfolgerinnen und Nachfolger wählt.
- (8) Über die den Rektoraten zur Beschlussfassung vorzulegenden Entwürfe über die Änderung des Statuts und über die Anregung gegenüber den Rektoraten der Universität Siegen und der Universität Bonn zur Auflösung der gemeinsamen ZWE entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand der gemeinsamen ZWE besteht aus:
- einer Sprecherin oder einem Sprecher der Universität Siegen (Dekanin oder Dekan der Lebenswissenschaftlichen Fakultät),
 - einer Sprecherin oder einem Sprecher aus der Universität Bonn (Dekanin oder Dekan der Medizinischen Fakultät),
 - jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter des Kreisklinikums Siegen GmbH, der Diakonie in Südwestfalen gGmbH, des St. Marien-Krankenhauses Siegen gGmbH in Trägerschaft der Marien Gesellschaft gGmbH, von denen jede Klinik ihre Vertretung selbst bestimmt,
 - vier aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, von denen jeweils zwei Mitglieder dem Personenkreis der Mitglieder der Universität Siegen und der Universität Bonn angehören müssen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der gemeinsamen ZWE. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der gemeinsamen ZWE, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten Verantwortung:
- Beschlussfassung über die, durch das Kollegium Lehre und das Kollegium Forschung entwickelten Lehr- und Forschungsprogramme,
 - Vorbereitung des Finanzierungsplans/Erstellung des Finanzrahmens für die Umsetzung des Programms,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beratung der Sprecherinnen und Sprecher in Haushaltsangelegenheiten,
 - Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung gemeinsam eingeworbener Mittel.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die in Absatz 3 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester.

§ 8

Sprecherinnen und Sprecher

- (1) Die Sprecherinnen und Sprecher des Vorstands leiten die gemeinsame ZWE und vertreten deren Belange innerhalb der Universitäten gegenüber den Rektoraten. Sie führen den Vorsitz im Vorstand sowie der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan der Lebenswissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät üben gemeinsam die Funktion der Sprecherinnen bzw. Sprecher der ZWE aus.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherinnen und Sprecher gehören insbesondere
 - die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets,
 - die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlungen,
 - der Bericht über eigene Entscheidungen an den Vorstand,
 - der Bericht über Entscheidungen in besonderen Eilfällen, wenn in diesem Zusammenhang zuvor ein Verfahren durch den Vorstand beschlossen oder in einer Geschäftsordnung definiert worden ist.
- (4) Die Sprecherinnen und Sprecher werden durch die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützt.

§ 9

Kollegium Lehre

- (1) Das Kollegium Lehre setzt sich zusammen aus
 - der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn,
 - der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen,
 - den Sprecherinnen und Sprechern der klinischen Fächer aus den Siegener Kliniken, die in die medizinische Lehre eingebunden sind,
 - der Lehrstuhlinhaberin oder dem Lehrstuhlinhaber der Professur für Medizindidaktik der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn,
 - einer mehrheitlich von den Siegener Kliniken gewählten Vertreterin oder ein mehrheitlich von den Siegener Kliniken gewählter Vertreter der kaufmännischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Klinikstandorte Siegen,
 - der für das Themenfeld „Digitale Gesundheitsversorgung“ zuständigen Fachvertreterin oder dem für das Themenfeld „Digitale Gesundheitsversorgung“ zuständigen Fachvertreter der Lebenswissenschaftlichen Fakultät.

Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Kollegiums Lehre teilzunehmen; sie besitzen kein Stimmrecht.

- (2) Das Kollegium Lehre bereitet die Beschlussfassung des Vorstands über die durch das Kollegium Lehre entwickelten Lehrprogramme vor, koordiniert und steuert die humanmedizinische Lehrentwicklung am Standort Siegen, einschließlich des Exports von Modulen der Lebenswissenschaftlichen Fakultät in die Humanmedizin. Das Kollegium Lehre berichtet regelmäßig dem Vorstand. Der Vorstand kann dem Kollegium Lehre Aktivitäten vorschlagen. Es wird geleitet von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn, mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Sprecherinnen und Sprecher der klinischen Fächer aus den vier Siegener Kliniken werden nach vorheriger Abstimmung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen durch die vier Siegener Kliniken bestimmt.

§ 10

Kollegium Forschung

- (1) Das Kollegium Forschung setzt sich zusammen aus
 - bis zu drei vom Dekanat der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen benannten Mitgliedern,
 - bis zu drei vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn benannten Mitgliedern,

- bis zu drei Vertreterinnen und Vertreter der an der gemeinsamen ZWE beteiligten Siegener Kliniken,
- bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter weiterer vertraglich kooperierender Einrichtungen.

Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Kollegiums Forschung teilzunehmen; sie besitzen kein Stimmrecht.

- (3) Das Kollegium Forschung bereitet die Beschlussfassung des Vorstands über die durch das Kollegium Forschung entwickelten Forschungsprogramme vor und soll in einem frühen Stadium die Funktion und Anschlussfähigkeit von Forschungsideen und Forschungsvorhaben innerhalb der gemeinsamen ZWE erörtern. Es soll auch helfen, erfolgversprechende Konsortien für die Weiterentwicklung der Vorhaben zusammen zu stellen. Das Kollegium Forschung berichtet regelmäßig dem Vorstand über die Umsetzung von Forschungsprogrammen. Der Vorstand kann dem Kollegium Forschung Aktivitäten vorschlagen.
- (4) Es wird geleitet von dem für Forschung zuständigen Mitglied des Dekanats der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen und der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn als Stellvertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter aus den Siegener Kliniken werden nach vorheriger Abstimmung mit der Prodekanin oder dem Prodekan für Forschung der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und dem für Forschung zuständigen Mitglied des Dekanats der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen durch die vier Siegener Kliniken bestimmt.

§ 11

Steuerungsgruppe Praxen-Netzwerk

- (1) Die Steuerungsgruppe Praxen-Netzwerk setzt sich zusammen aus
 - der Direktorin oder dem Direktor des Instituts für Hausarztmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn und
 - der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Versorgungsforschung der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen,
 - einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter der Lehrstuhlinhaberin oder des Lehrstuhlinhabers des Instituts für Hausarzt-Medizin der Universität Bonn,
 - einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter der Lebenswissenschaftlichen Fakultät der Universität Siegen.
- (2) Die Steuerungsgruppe Praxen-Netzwerk koordiniert den Abstimmungsprozess von Lehre und Forschung in der Allgemeinmedizin.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

- (1) Für die gemeinsame ZWE richten die Rektorate der Universität Siegen und der Universität Bonn auf Vorschlag des Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat ein. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von drei Jahren von den Rektorinnen und Rektoren der Universitäten bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der gemeinsamen ZWE,
 - Beteiligung an der internen Evaluation der gemeinsamen ZWE.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Einladungsfrist beträgt drei Monate. Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann von diesen Fristen abgewichen werden.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der wissenschaftliche Beirat kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht und die Einzelheiten des Verfahrens zuvor in einem Beschluss oder der Geschäftsordnung festgelegt worden sind.

§ 13

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der gemeinsamen ZWE hat ihren Sitz in Siegen. Sie ist insbesondere zuständig für
- die Unterstützung der Sprecherin oder des Sprechers sowie des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats,
 - die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der gemeinsamen ZWE,
 - die Vorbereitung von Sitzungen, Tagungen, Konferenzen und Workshops,
 - das Personal- und Finanzwesen, in Abstimmung mit den Universitätsverwaltungen,
 - die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zu den Universitätsverwaltungen etc.,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Unterstützung der internationalen Vernetzung der gemeinsamen ZWE,
 - die Unterstützung des Technologietransfers,
 - die Unterstützung des wissenschaftlichen Datenmanagements.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Deren bzw. dessen Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherinnen und Sprecher durch den Vorstand der gemeinsamen ZWE. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer untersteht bei der Erledigung der zugewiesenen Aufgaben den Sprecherinnen und Sprechern des Vorstands sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Siegen, der die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dienstrechtlich zugeordnet ist.

§ 14

Außenstelle des Studiendekanats der Medizinische Fakultät

Das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn richtet zur Beratung von Studierenden eine Außenstelle auf dem Universitätsgelände der Universität Siegen ein.

§ 15

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe und Gremien der gemeinsamen ZWE sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 und 2. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Kann bei Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden oder geht die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung verloren, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der gemeinsamen ZWE mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (3) Wenn dies in einer Geschäftsordnung oder durch entsprechenden einstimmigen Beschluss zuvor geregelt worden ist, können die Mitglieder des Vorstands Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren

- (4) Über Sitzungen der Organe und Gremien der gemeinsamen ZWE wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs oder des Gremiums spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 16

Interne Mittelverteilung

- (1) Die durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen oder anderer Zuwendungsgeber für Zwecke der gemeinsamen ZWE bewilligten Mittel werden jeweils von der zuwendungsempfangenden Universität verwaltet (=mittelverwaltende Universität).
- (2) Der Vorstand erstellt ein mittelfristiges Forschungs- und Arbeitsprogramm für die gemeinsame ZWE und legt den Rektoren jährlich einen Vorschlag zur Finanzierung der Maßnahmen vor. Über die Bewilligung der Mittel entscheidet das Rektorat der jeweils mittelverwaltenden Universität.
- (3) Der Vorstand legt das Verfahren zur internen Mittelverteilung fest, insbesondere
- die Antragsberechtigung und –form,
 - das Entscheidungsverfahren und die Entscheidungskriterien,
 - das Entscheidungsgremium.

Die Rektorate der beiden Universitäten müssen dem gewählten Verfahren zustimmen.

- (3) Der Vorstand legt den Rektoren jährlich einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung des Programms sowie die Mittelverwendung vor.
- (4) Bei der Umsetzung der Maßnahmen, deren Überwachung und der Berichterstattung an die Rektorate wird der Vorstand von der Geschäftsstelle der gemeinsamen ZWE unterstützt.

§ 17

Interne Qualitätssicherung

- (1) Alle Projekte und Vorhaben der gemeinsamen ZWE unterliegen einer internen Qualitätssicherung.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlichen Beirat definiert der Vorstand die Kriterien sowie Prozesse für Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 18

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen bzw. Änderungen des Statuts der gemeinsamen ZWE bedürfen nach vorheriger Abstimmung mit den an der gemeinsamen ZWE beteiligten Kliniken und Forschungseinrichtungen der Beschlussfassung durch die Rektorate der beiden Universitäten sowie der anschließenden Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Siegen und der Universität Bonn.
- (2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Siegen und der Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Universität Siegen vom 5. November 2020 und 27. Mai 2021 und des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1. Dezember 2020 und 1. Juni 2021.

Siegen, den 15. September 2021

Der Rektor der Universität Siegen

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

gez.

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

(Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch)